

Niederschrift

über die 18. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 19.01.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Fischer, Guido	
Tarner, Christian	-als Vertr. für Am. Ostlinning-
Peitz, Helmut	
Sökeland, Dieter	
Berheide, Monika	-sachk. Bürgerin-als Vertr. für Am. Finke-sachk. Bürger-
Büdenbender, Jens	-als Vertr. für Am. Holz-
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger-als Vertr. für Am. Linnemann-
Schuckenberg, Karsten	
Lentz, Erich	
Hartmann-Niemerg, Georg	
Degen, Peter, Prof. Dr.	
Philipper, Johannes	
Brinkemper, Ralf	
Freiwald, Klaudius	

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Holtkämper, Guido
Middendorf, Thomas
Veith, Hendrik
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. **Bericht des Bürgermeisters**
- 1.1. **Glasfaserausbau im Außenbereich**

Bürgermeister Uphoff informiert den Ausschuss über den derzeitigen Stand des Glasfaserausbaus im Außenbereich von Sassenberg. Insgesamt wurden 389 Anschlüsse beauftragt. Davon sind bereits 212 fertiggestellt. Die restlichen 177 Anschlüsse werden sukzessive bis Ende März freigeschaltet. Er berichtet außerdem, dass 14 passive Hausanschlüsse erstellt wurden und 16 weiter noch zu erstellen sind.

1.2. **Bauantrag ALDI-Markt**

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass in dieser Woche der Bauantrag der Fa. Stroetmann Unternehmensgruppe auf Errichtung eines neuen ALDI-Marktes eingegangen ist. Dieser soll entsprechend des im Jahre 2018 geänderten Bebauungsplanes auf dem Grundstück des Edeka-Marktes errichtet werden. Die Verkaufsfläche beträgt ca. 1.050 m² und es werden 37 zusätzliche Stellplätze gebaut. Bisher ist kein ausgereifter Zeitplan bekannt. Je nach Länge des Baugenehmigungsverfahrens kann mit einem Baustart Ende 2023 / Anfang 2024 gerechnet werden, so Bürgermeister Uphoff.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Im Folgenden berichtet Kämmerer Guido Holtkämper anhand des Haushaltsplanentwurfs zu verschiedenen Teilbereichen gemäß der Vorlage.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Infrastrukturausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Haushaltsplan, wie sie dem Rat am 15.12.2022 zugeleitet wurde, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, zu. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird vorgeschlagen, dass dieser dem Rat vorschlägt, die Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen entsprechend zu beschließen.“

3. **Bebauungsplan SBG Nr. 4 „Vennstraße“** **-Beschluss über die vereinfachte Änderung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 06.04.2017 – Pkt. 8 d. N. – die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ beschlossen hat. Diese hat die Erschließung der Grundstücke „Im Herfeld“ inkl. den Bau einer neuen Kindertagesstätte ermöglicht. Seitdem der Bebauungsplan 2018 rechtskräftig wurde hat der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2020 – Pkt. 14 d. N. – beschlossen, dass das Verbot von Steingärten bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen zu prüfen ist. Durch die anstehende Vermarktung der Grundstücke ist dieses Thema erneut aufgekommen, weshalb diese Festsetzung ergänzt werden soll. Außerdem soll der Bau von Stadtvillen ermöglicht werden, der in den letzten Jahren vermehrt an Beliebtheit gewonnen hat. Dafür muss die Dachneigung angepasst werden, wodurch eine Mischung von Zelt- bzw. Walmdächern und Satteldächern entstehen kann. Zur Absicherung der Versickerungspflicht auf dem eigenen Grundstück wird diesbezüglich ebenfalls eine textliche Festsetzung getroffen. Herr Middendorf ergänzt außerdem, dass die zulässige Bauweise im Westen des Änderungsbereiches von einer offenen Bauweise zu einer Bebauung durch Einzel- und Doppelhäuser geändert sowie eine Stellplatzverpflichtung von 1,25 Stellplätzen pro Wohneinheit ergänzt werden.

Am. Hartmann-Niemerg regt an, eine Festsetzung zu treffen die Plastikzäune als Einfriedung verbietet und ggf. nur Grüneinfriedungen zuzulassen. Mehrere Ausschussmitglieder schließen sich dieser Forderung an. Am. Brinkemper führt aus, dass dennoch eine Möglichkeit bestehen sollte seinen Garten mit einem

Zaun einzufrieden und nicht nur mit einer Hecke. Dies gäbe vor allem Hundebesitzern eine Möglichkeit ihr Grundstück zu sichern. Bürgermeister Uphoff sichert zu einen Formulierungsvorschlag für die Ratssitzung zu finden, um dann über die Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ zu beschließen. Der Ausschuss folgt dieser Empfehlung.

4. **Bebauungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ – 17. Änderung**
-Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen

Anhand der Vorlage sowie der Abwägungstabelle geht Herr Middendorf auf die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ein. Er berichtet, dass sich die Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster, der Kreis Warendorf, die IHK Nord Westfalen, das Abwasser/Wasserwerk und der Spezialservice Gas der Westnetz GmbH gemeldet haben.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.“

5. **Bebauungsplan SBG Nr. 34 „Nördlich des Steinbrink“**
-Erweiterung des Plangebietes

Frau Matthes erinnert an den Beschluss, den der Infrastrukturausschuss am 27.02.2018 – Pkt. 9 d. N. – zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich des Steinbrink“ gefasst hat, um am Nordrand der Ortslage von Sassenberg neue Wohnbauflächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Aufgrund des Plangebietszuschnitts entstehen zwei Teilbereich: östlich und westlich der in Nord-Süd verlaufenden Kiebitzstraße. Der östliche Teil zeigt ein homogen geplantes Quartier für Ein- und Zweifamilienhäusern. Im westlichen Teil ist eine Mischnutzung vorgesehen. Das beschlossene Plangebiet umfasst laut Aufstellungsbeschluss ca. 3,65 ha. Durch umfangreiche Natur- und Artenschutzmaßnahmen im nördlichen Bereich sowie die Ausweitung der Wohnbaufläche nach Osten bis zur Vennstraße erweitert sich das Plangebiet auf ca. 15 ha. Davon entfallen ca. 8,5 ha auf die Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutzmaßnahmen. Die Ausgleichsfläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Davon soll ein Teilbereich in seiner Nutzung extensiviert und zu einer Schwarzbrache umgewandelt werden, um einem Kiebitzpaar ein geeignetes störungsarmes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen, so Frau Matthes. Die gesamte Ausgleichsfläche wird zur effektiven Reduzierung der Störungen der Brutvögel durch Spaziergänger und freilaufende Hunde mit einem Weidezaun eingezäunt. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird keine Erschließung des neuen Wohngebietes nach Norden erfolgen.

Bürgermeister Uphoff ergänzt, dass sich das Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebietes zur ursprünglichen Planung vergrößert hat. Die Festsetzung des Mischgebietes im Westen sei außerdem auf die Immissionsschutzwerte zurückzuführen.

Es werden einige Fragen zur Erschließung und Verkehrsführung des Plangebietes gestellt. Diese werden von der Verwaltung beantwortet. Außerdem

fragt Am. Hartmann-Niemerg wie die Festsetzungen zu Steingärten und Einfriedungen in diesem Plangebiet sind. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass es die gleichen Festsetzungen sein könnten, die für den Bebauungsplan „Vennstraße“ vorgeschlagen sind. Am. Freiwald schlägt außerdem vor noch weitergehende ökologische Festsetzungen wie beispielsweise die Begrünung von Dächern bzw. Garagen festzusetzen. Am. Büdenbender erkundigt sich, ob auch hier die Festsetzung der Versickerungspflicht auf dem eignen Grundstück möglich ist, sodass das Regenrückhaltebecken kleiner werden bzw. ganz wegfallen könnte. Herr Middendorf antwortet, dass der Großteil des Regenrückhaltebeckens für die bereits bestehende Wohnbebauung vorgesehen ist und auf jeden Fall gebaut werden muss, sodass sich diese Fläche nicht verkleinern lässt.

Bei einer Gegenstimme ergeht folgender Beschluss:

„Zur Fortführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan ‚Nördlich des Steinbrink‘ wird die Verwaltung beauftragt die Erweiterung des Plangebietes auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes des Planungsbüros WoltersPartner, Coesfeld, umzusetzen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 27.02.2018 Pkt. 9 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**6. Bebauungsplan SBG Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ – 9. Änderung
-Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27.10.2020
-Satzungsbeschluss**

Herr Middendorf führt aus, dass der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 27.10.2020 einen Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie einen Satzungsbeschluss gefasst hat. Durch eine Änderung der Ausgleichsfläche für die Ersatzaufforstung muss eine redaktionelle Änderung in der Begründung vorgenommen werden. Daher ist die Fassung eines neuen Satzungsbeschlusses notwendig, weshalb die Aufhebung des am 27.10.2020 durch den Rat der Stadt Sassenberg gefassten Satzungsbeschlusses erforderlich ist. Der Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen bleibt erhalten.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

Beschluss 1: „Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 27.10.2020 wird aufgehoben.“

Beschluss 2: „Die Änderung des Bebauungsplanes ‚Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße‘ gem. § 13 BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBL 1 Seite 1726) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

7. **Flächennutzungsplan 43. Änderung**
-Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 05.05.2022
-Satzungsbeschluss

Bezugnehmend auf den vorherigen Tagesordnungspunkt führt Herr Middendorf aus, dass aufgrund einer Änderung der Ausgleichsfläche für die Ersatzaufforstung eine redaktionelle Änderung in der Begründung erforderlich wird. Daher ist die Fassung eines neuen Satzungsbeschlusses notwendig, weshalb die Aufhebung des am 05.05.2022 durch den Rat der Stadt Sassenberg gefassten Satzungsbeschlusses erforderlich ist. Der Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen bleibt erhalten.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

Beschluss 1: „Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 05.05.2022 wird aufgehoben.“

Beschluss 2: „Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl 1 Seite 1726) als Satzung beschlossen.“

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

8. **Flächennutzungsplan 54. Änderung – Teil A**
-Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen

Anhand der Vorlage sowie der Abwägungstabelle geht Herr Middendorf auf die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ein. Er berichtet, dass sich die Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, der Kreis Warendorf, der LWL Archäologie für Westfalen, die Abteilung Spezialservice Gas der Westnetz GmbH, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster sowie das Abwasserwerk/Wasserwerk gemeldet haben.

Nach kurzer Beratung ergeht bei einer Gegenstimme folgender Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 2 dargestellt beschlossen.“

9. **Münsterland ist Klimaland**
-Beteiligung an der Kampagne des Münsterland e. V.

Herr Veith berichtet, dass seit Anfang 2021 im Münsterland die Kampagne „Münsterland ist Klimaland“ umgesetzt wird. Bereits 60 Kommunen, die Kreise des Münsterlandes und die Stadt Münster sind Teil der Kampagne, bei der sich diese gemeinsam als Klimaschutzregion präsentieren. Der Schwerpunkt liegt auf

einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz mit einem einheitlichen Klimaland-Design.

Erfasst werden alle für Kommunen relevanten Themenbereiche wie Nutzerverhalten, Mobilität, Energieerzeugung, Gebäudemodernisierung und Klimafolgenanpassung. Für die grundsätzliche Beteiligung sowie die Aufbereitung von Kampagnenmaterial in digitaler Form fallen keine Kosten an. Lediglich die Produktionskosten für Print-Materialien sind durch die Kommune zu tragen. Die voraussichtlich anfallenden Kosten sind über den Haushaltsansatz „Maßnahmen zur Grüneninfrastruktur“ im Produkt 14.01.01 – Umweltinformation und -koordination gedeckt, so Herr Veith. Durch die Beteiligung können somit hochwertige Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt und eine stärkere Vernetzung zwischen den Klimaschutzakteuren in der Region geschaffen werden. Das gemeinsame Design schafft dazu einen hohen Wiedererkennungswert, wobei die Erkennbarkeit der Kommune durch eine individuelle Einbindung des Logos weiterhin gesichert wird.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Stadt Sassenberg beteiligt sich an der Kampagne ‚Münsterland ist Klimaland‘ des Münsterland e. V. und wird Teil der Klimaschutzregion. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt mit den Ansprechpartnern des Münsterland e. V. zu kommunizieren.“

**10. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
-Zeit- und Maßnahmenplanung 2023**

Herr Veith ruft den am 17.11.2022 – Pkt. 3 d. N. – gefassten Beschluss in Erinnerung, mit dem der Umsetzungsbericht zum Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Sassenberg zur Kenntnis genommen wurde. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt bis zum ersten Quartal 2023 einen kurz- bzw. mittelfristigen Zeit- und Maßnahmenplan unter Berücksichtigung der Erwägungen des Umsetzungsberichtes zu entwerfen. Herr Veith geht im weiteren Verlauf detaillierter auf einige Maßnahmen ein und erläutert den jeweiligen Zeithorizont und die Kategorisierung.

Am. Lentz unterstützt die Ausarbeitung und fordert einen vierteljährlichen Bericht über den aktuellen Sachstand. Am. Büdenbender ergänzt, dass dies ein guter Anfang sei, jedoch keine neuen oder innovativen Maßnahmen oder Projekte dabei sind. Bürgermeister Uphoff erläutert, dass dies der Anfang eines lebenden Systems ist, sodass stetig Neuerungen hinzukommen können. Am. Brinkemper schlägt erneut einen eigenen Ausschuss für Klimaschutz vor, um die Themen detaillierter besprechen zu können.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Zeit- und Maßnahmenplanung zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung für das Jahr 2023 wird entsprechend dem Entwurf in der Anlage 3 beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Planung beauftragt.“

**11. Verkehrskonzept Füchtorf
-Vorstellung der Angebote**

Herr Middendorf berichtet, dass sich in der Sitzung des Ortsausschusses am 16.01.2023 zwei Büros dem Ausschuss vorgestellt haben. Vorgestellt haben sich nts Ingenieurgesellschaft mbH und IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG. Das dritte eingeladene Büro nelle INGENIERUE GmbH & Co. KG habe krankheitsbedingt abgesagt und ihr Angebot zurückgezogen. Die Vertreter der anwesenden Büros haben anhand einer jeweiligen Präsentation innerhalb von 15 Minuten ihre Herangehensweise und Vorstellungen dem Ortsausschuss dargestellt und aufgekommene Fragen beantwortet. Nach Beratungen in den Fraktionen soll der Auswahl-Beschluss in der Sitzung des Rates am 09.02.2023 gefasst werden. Der Ausschuss folgt dieser Empfehlung.

12. Widmung von Straßen

Herr Middendorf führt aus, dass aufgrund aktueller Abrechnungen eine Überprüfung von Widmungen von Straßen erfolgt. Demnach sind folgende Straßen zu widmen: Torckstraße, Nördliche Stichstraße der Straße Lappenbrink sowie Östliche Stichstraße der Straße Uhlenbrink.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die nachfolgenden Erschließungsanlagen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; 2007 S. 327/SGV. NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934 / SGV NRW 91), für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bebauungsplan SBG Nr. 25 "Füchterfer Straße"

- Torckstraße (Gemarkung Sassenberg, Flur 2, Flurstück 1072)

Bebauungsplan SBG Nr. 30 "Nordwestlich des Lappenbrink"

- nördliche Stichstraße der Straße Lappenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 13, Flurstück 62)

Bebauungsplan SBG Nr. 6 "Wasserstraße"

- östliche Stichstraße der Straße Uhlenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstück 1534)

Die in den Anlagen 4–6 dargestellten Erschließungsanlagen erhalten jeweils die Eigenschaft einer Gemeindestraße."

13. Straßen- und Wegekonzept

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Kraft, so Herr Middendorf. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Nach dem nunmehr neu eingefügten § 8a Abs. 1 KAG haben die Städte und Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige

Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt anzulegen und bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben. Künftige beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen, welche im derzeitigen Straßen- und Wegekonzept nicht enthalten sind, können so auch nachträglich in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen bzw. gestrichen werden. Herr Middendorf führt aus, dass gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Städte und Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, das vom Land NRW vorgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Darüber hinaus hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Datum vom 03.05.2022 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ überarbeitet. Diese Förderrichtlinie wird zunächst bis zum 31.12.2026 befristet, so Herr Middendorf. Die Frage, ob eine Verlängerung der Förderrichtlinie durch das Landesministerium erfolgen wird, kann derzeit nicht beantwortet werden. Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist u.a., dass das Land NRW zu 100 Prozent die kommunalen Straßenausbaubeiträge nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG, die von den Beitragspflichtigen zu erheben sind, übernimmt. Voraussetzung für eine mögliche Förderung der Anliegerbeiträge ist nach Nr. 4.6 der Förderrichtlinie, dass nach dem 01.01.2021 beschlossene beitragspflichtige Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegkonzeptes nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG erfolgen.

Kein Bestandteil dieses Straßen- und Wegekonzeptes ist ein gegebenenfalls separat zu erstellendes Wirtschaftswegekonzept, das Voraussetzung für eine Förderung nach der „Förderrichtlinie Wirtschaftswege“ wäre. Fördergegenstand dieser Richtlinie wären allerdings vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Wirtschaftswegen durch Verstärkung des Wegeunterbaus. Solche Maßnahmen sind in den kommenden Jahren in Sassenberg nicht geplant. Die hier üblichen Unterhaltungsmaßnahmen und Deckensanierungen sind nicht förderfähig, so dass ein Wirtschaftswegekonzept insofern aktuell keinen Nutzen vermitteln würde.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Das nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 7 beschlossen.“

14. Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlage „Torckstraße“ –Beschluss über das Ausbauprogramm

Herr Middendorf ruft den am 29.04.2021 gefassten Beschluss – Pkt. 11 d. N. – in Erinnerung, mit dem der Ausbau der Erschließungsanlage „Torckstraße“ nach Plänen der Ingenieurgesellschaft nts vom 26.02.2021 als verkehrsberuhigter Bereich nach Zeichen 325/326 StVO erfolgt, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Änderungswünsche ergeben. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung am 11.05.2021 sind mit Ausnahme geringfügiger Anpassungen von Stellplätzen und Pflanzflächen keine Änderungswünsche oder Anregungen vorgetragen worden. In der Bauphase haben sich Abweichungen gegenüber der Planung ergeben. Diese sind auf die Berücksichtigung von

Wünschen der Anlieger zurückzuführen. Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Hinsichtlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen misst die Rechtsprechung dem Ausbauprogramm in Sinne der Feststellung der endgültigen Herstellung als Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht eine hohe Bedeutung bei. So tritt bei Anbaustraßen mit Blick auf die flächenmäßigen Teilanlagen an die Stelle der Satzung das auf die konkrete Einzelanlage bezogene Bauprogramm, das bestimmt, welche flächenmäßigen Teilanlagen in welchem Umfang die Gesamtfläche der jeweiligen Straße in Anspruch nehmen soll. Hierbei genügt es, wenn ein solches Bauprogramm formlos aufgestellt ist. Somit ist es im Sinne einer rechtssicheren Beitragserhebung erforderlich, auch kleinere Abweichungen vom ursprünglichen Ausbauprogramm über eine entsprechende Beschlussfassung abzudecken, so Herr Middendorf. Dem Ausbauprogramm muss der tatsächliche Ausbau zugrunde liegen; der entsprechende Beschluss kann daher nach der endgültigen Herstellung und vor der Beitragserhebung gefasst werden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Dem Ausbau der Erschließungsanlage ‚Torckstraße‘ liegt die als Anlage 8 beigefügte Ausbauplanung der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, Stand: Dezember 2022, zugrunde.“

**15. Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlage „Hesselgrund“
-Beschluss über das Ausbauprogramm**

Herr Middendorf verweist auf den vorherigen Tagesordnungspunkt und erläutert, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung am 11.05.2021 in geringfügigem Rahmen Änderungswünsche oder Anregungen vorgetragen worden sind. In der Bauphase haben sich Abweichungen gegenüber der Planung ergeben. Diese sind auf die Berücksichtigung von Wünschen der Anlieger zurückzuführen. Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Dem Ausbau der Erschließungsanlage ‚Hesselgrund‘ liegt die als Anlage 9 beigefügte Ausbauplanung der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, Stand: Dezember 2022, zugrunde.“

**16. Parkraumbewirtschaftung
-Antrag des Gewerbevereins vom 01.09.2021**

Herr Middendorf führt aus, dass mit Schreiben vom 01.09.2021 der Gewerbeverein Sassenberg die „Beschilderung von Parkplätzen in der Sassenberger Innenstadt“ beantragte. Inhaltlich geht es dem Gewerbeverein um eine zeitliche Parkraumbewirtschaftung mittels einer Parkscheibenregelung. Die zeitlich begrenzte Parkerlaubnis soll hierbei für die Straßen Klingenhagen, Droststraße und Von-Galen-Straße gelten. Der Gewerbeverein verweist darauf, dass das Parkproblem bereits seit 1996 bestehe und sich bis heute deutlich verstärkt habe. Der vorhandene Parkraum würde vermehrt durch Dauerparker besetzt und teilweise über Tage nicht mehr freigegeben. Die Einzelhändler beklagen, dass sie hierdurch von ihren Kunden schwierig erreichbar seien.

Die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung richtet sich nach § 13 der Straßenverkehrsordnung. Formal zuständig ist somit das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf, das eine entsprechende Entscheidung in enger Zusammenarbeit und auf Antrag der Stadt Sassenberg treffen würde. Herr Middendorf führt als Vorteile einer Parkraumbewirtschaftung aus, dass mehr freie Parkplätze für Kundinnen und Kunden der Geschäfte zur Verfügung stehen, dass es weniger Parksuchverkehr in der Innenstadt gibt und das dadurch geringere Umweltbelastungen entstehen. Als Nachteile führt Herr Middendorf das Beschäftigte sowie Kundinnen und Kunden mit längerem Aufenthalt in die Nachbarstraßen ausweichen und das hieraus potenziell Konflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der Nachbarstraßen entstehen können. Außerdem weist er daraufhin, dass das Durchsetzen der Regeln einen höheren Personalaufwand im Ordnungsamt erfordern wird.

Die politischen Gremien in Sassenberg haben in der Vergangenheit bereits mehrfach über eine Parkraumbewirtschaftung diskutiert. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile ist hierbei jedoch niemals eine Einführung der Bewirtschaftung beschlossen worden. Seitens des Ordnungsamtes wird empfohlen, eine Parkscheibenregelung – sofern diese gewünscht ist – auf den Bereich Klingenhagen zu beschränken. Auch der neue Parkplatz am Drostengarten sollte möglichst von einer Bewirtschaftung frei bleiben. Durch eine solche Regelung könnte zum einen das Dauerparken im innerstädtischen Kernbereich verhindert werden, zum anderen würden für die bisherigen Nutzer dieser Parkplätze aber immer noch eine begrenzte Anzahl von Ausweichparkplätzen zur Verfügung stehen, ohne dass ein Ausweichen in die angrenzenden Wohnstraßen notwendig würde. Für diese Regelung wären darüber hinaus lediglich drei neue Schilderstandorte notwendig, sodass der Installationsaufwand mit maximal 3.000 € zu veranschlagen wäre. Der zusätzliche ungedeckte Personalaufwand für die Überwachung der Parkscheibenregelung wird voraussichtlich rund 2.000 € jährlich betragen.

Herr Middendorf erinnert daran, dass der Tagesordnungspunkt zuletzt in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 17.11.2022 (Punkt 11) zur Beratung stand, jedoch seinerzeit ohne Beratung abgesetzt wurde, da im Vorfeld der Sitzung verschiedene Rückmeldungen von einzelnen Gewerbetreibenden - vor allem aus der Immobilie Am Drostengarten 1 – eingegangen sind, die die Notwendigkeit einer Parkraumbewirtschaftung insgesamt in Frage stellen. Zur Begründung wird u.a. darauf verwiesen, dass durch den zuletzt eingetretenen Wechsel in der Geschäftswelt (weniger Einzelhandel, dafür mehr Gastronomie) eine Entspannung bzgl. des Parkdrucks beobachtet wird. In der Regel fände sich zu jeder Tageszeit ein freier Stellplatz. Falls aber eine Bewirtschaftung beschlossen werden sollte, solle der Parkplatz am Drostengarten jedoch miteinbezogen werden.

In einer kurzfristig abgegebenen Stellungnahme vom 16.11.2022 verweist der Gewerbeverein auf die interne Beschlusslage und erklärt, dass er lediglich eine Alternative unterstützen könne, die eine Parkraumbewirtschaftung im gesamten Bereich der drei im Antrag genannten Straßen unter Einschluss des Parkplatzes am Drostengarten vorsähe. Der Gewerbeverein ist gebeten worden, bis zur Sitzung ein aktuelles Stimmungsbild bei seinen Mitgliedern abzufragen. Da dies erst in der nächsten Generalversammlung Ende März / Anfang April geschehen kann, verliert Herr Middendorf eine Mail von Herrn Klauke als Schriftführer des Gewerbevereines.

Aus dem Ausschuss kommt sowohl die Meinung die Abstimmung auf eine

spätere Sitzung zu verschieben, um dem Gewerbeverein die Möglichkeit zu geben ein Stimmungsbild seiner Mitglieder zu erhalten und den Antrag ggf. zurückzuziehen als auch zum jetzigen Zeitpunkt abzustimmen.

Nach kurzer weiterer Diskussion ergeht mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgender Beschluss:

„Der Antrag des Gewerbevereins Sassenberg zur Parkraumbewirtschaftung in der Sassenberger Innenstadt wird abgelehnt. Eine Parkraumbewirtschaftung wird nicht eingeführt.“

**17. Einführung des Verkehrszeichens 277.1
-Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 09.11.2022**

Mit Schreiben vom 09.11.2022 ist seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag auf Einführung des Verkehrszeichen 277.1 gestellt worden, so Herr Middendorf. Dieses Verkehrszeichen regelt das Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen. Demnach ist es Autofahrern an dieser Stelle verboten beispielweise Radfahrer, Mofas, Motorräder oder Roller zu überholen.

Als Grund für den Antrag bringt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, dass durch dieses Verkehrszeichen vor allem Fahrradfahrer besser vor Unfällen geschützt werden sollen. Außerdem sei die Implementierung von Fahrradstraßen nicht zielführend durchgeführt worden, sodass durch die Einführung des Verkehrszeichens 277.1 die Möglichkeit gesehen wird die Sicherheit von Radfahrern und Kindern zu verbessern. Zunächst sollen daher die Hesselstraße und die Brookstraße geprüft werden, anschließend alle Straßen zu Kindergärten und Schulen in Sassenberg und Füchtorf.

Herr Middendorf verliest im Wortlaut eine Mail vom Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf zur generellen Einschätzung des Verkehrszeichens 277.1. Diese bestätigt, dass das Verkehrszeichen 277.1 nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO angeordnet werden darf und daher kein zulässiges Mittel zur Verkehrslenkung ist, um beispielsweise das Fahren auf Wirtschafts- und Schleichwegen für den motorisierten Verkehr unattraktiv zu gestalten. Außerdem besteht bereits ein einzuhaltender Mindestabstand beim Überholen von Zweirädern. Dieser liegt bei 1,50 m innerorts und 2,00 m außerorts. Ist durch beispielsweise Engstellen kein Raum vorhanden, um diesen Mindestabstand beim Überholvorgang einzuhalten, darf nicht überholt werden. Dieses bereits bestehende Überholverbot darf dann nicht mehr (zusätzlich) durch Beschilderung angeordnet werden.

Am. Lentz merkt an, dass die Hesselstraße die kürzeste Verbindung zwischen zwei Kreisstraßen ist und dort zu bestimmten Zeiten viel Betrieb herrscht. Daher wurde seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Antrag auf Einführung des Verkehrszeichens 277.1 gestellt. Alternativ könne sich die Fraktion auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorstellen. Aus dem Ausschuss kommt die Rückmeldung die Einführung des Verkehrszeichens 277.1 nicht zu unterstützen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h allerdings vorstellbar sei.

Daher ergeht folgender geänderter einstimmiger Beschluss:

„Die Einführung des Verkehrszeichens 277.1 auf der Hesselstraße sowie der Brookstraße wird aus den zuvor aufgeführten Gründen abgelehnt.

Ergänzend wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Straßenverkehrsamt die Möglichkeit einer Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zu erörtern.“

18. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Philipper regt an im Bereich Greffener Straße / Graffelder Esch hin zum Freibad einen Fußgängerüberweg einzurichten. Bürgermeister Uphoff nimmt den Vorschlag auf.

19. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Ein Anwohner des Steinbrinks meldet sich zu Wort und fragt, ob es möglich ist zu den Containern in denen die Geflüchteten untergebracht sind eine Bepflanzung als Sichtschutz zu pflanzen. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass ein Sichtschutz problematisch sei, da dieser schnell als Ab- bzw. Ausgrenzung wahrgenommen werden kann. Es wird aber weiterhin versucht den Geflüchteten die Möglichkeit der Rollläden nahezubringen. Außerdem erfragt der Anwohner die Ansprechpartner die in Bezug auf die Geflüchteten zuständig sind. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass dies Herr Schulze und Frau Palsherm sind. Darüber hinaus erfragt dieser Anwohner, was im Detail mit dem Haushaltsansatz der Straße Steinbrink, der unter dem Tagesordnungspunkt 2 genannt wurde, gemeint ist. Herr Middendorf antwortet, dass hier die Baustraße gemeint ist mit dem das neue Baugebiet erschlossen wird.

Ein weiterer Zuhörer nimmt Stellung zum Tagesordnungspunkt 3 und gibt zu bedenken, dass eine solche Aufweitung der Festsetzungen für Geschossigkeit und Dachneigung zu sehr unterschiedlichen Häusern führen kann. Dies könne man im Bereich des alten Bolzplatzes in Sassenberg sehen.